

**Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung betreffend
die Änderung der Verordnung des Regierungsrates
über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den
Volksschulen**

(RSV VS; RB 411.114)

Entwurf Stand 30. August 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen	3
2	Übersicht	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
4	Berufsauftrag	7
5	Finanzielle Auswirkungen	7

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen soll sich in Zukunft – analog zum übrigen Staatspersonal – konsequenter an der Jahresarbeitszeit orientieren und weniger an der Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen. Die Festlegung einer Jahresarbeitszeit trägt dem umfassenden Berufsauftrag der Lehrpersonen (siehe Anhang) besser Rechnung als die Definition der Arbeitszeit allein über die Anzahl der Unterrichtslektionen. Die Jahresarbeitszeit verteilt sich auf die vier Berufsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule. Bei der Gewichtung der einzelnen Berufsfelder handelt es sich um Richtwerte, von denen abgewichen werden kann. Dadurch ermöglicht die Jahresarbeitszeit eine Optimierung der Ressourcen vor Ort.

Die Grundlagen für diese neue Regelung der Arbeitszeit sind in einer Arbeitsgruppe „Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit“ (BAJAZ) des Departementes in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Schulgemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen entwickelt worden. Zudem wurden die am Hearing vom 14. Juni 2012 geäußerten Rückmeldungen der Bildungsverbände in dieser Vorlage berücksichtigt.

Nebst den Regelungen zur Jahresarbeitszeit sind weitere kleinere Anpassungen in der Verordnung vorgenommen worden. Diese beruhen auf Hinweisen von Schulgemeinden und Verbänden.

Parallel zu den hier vorgeschlagenen Änderungen werden in einem separaten Verfahren auch die Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen angepasst. Dies führt insbesondere zu einer Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250).

2 Übersicht

Ein Wechsel auf das Modell Jahresarbeitszeit bedingt im Wesentlichen folgende Änderungen bei der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114):

- Die Arbeitspensen der Lehrpersonen werden neu über eine Jahresarbeitszeit definiert (§ 4a RSV VS). Sie verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf die vier gleichwertigen, aber zeitlich unterschiedlich dotierten Berufsfelder.
- Die Altersentlastung ist wie bisher ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich, wird jedoch neu linear dem Beschäftigungsgrad angepasst und ab einem Mindestbeschäftigungsgrad von 50 % gewährt (§ 38 RSV VS).
- Neu erhalten die Schulleitungen die Möglichkeit, zusätzlich zur bisher erwarteten „angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht“, gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Zeit festzulegen (§ 51 RSV VS).
- Anstelle von Pflichtpensen gelten neu Richtpensen (§ 52 RSV VS).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4a Jahresarbeitszeit

Bei den allgemeinen Bestimmung zur RSV VS wird neu ein § 4a eingefügt, der die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen regelt.

In Abs. 1 wird die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen sowie deren Verteilung auf die vier Berufsfelder gemäss Berufsauftrag definiert. Bei einem vollen Beschäftigungsgrad (100 %) umfasst sie für alle Lehrpersonen der Volksschule 1'910 Nettojahresarbeitsstunden. Dies entspricht dem Zehnjahresmittel der Jahresarbeitszeit des Staatspersonals (vgl. §§ 65 und 66 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonal, RSV; RB 177.112). 23 Tage Ferien und die Feier- und öffentlichen Ruhetage sind hier bereits abgezogen. Als Richtwerte sind davon 85 % für das Berufsfeld *Unterricht* (rund 1'624 Stunden) und je 5 % für die Berufsfelder *Schülerinnen und Schüler*, *Lehrperson* und *Schule* aufzuwenden (insgesamt 286 Stunden).

Von dieser Verteilung kann abgewichen werden. Es ist also möglich, bei einzelnen Lehrpersonen die Berufsfelder unterschiedlich zu gewichten. Dieser Flexibilisierung werden jedoch im Berufsfeld Unterricht Grenzen gesetzt. Abs. 2 legt fest, dass mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad in diesem Berufsfeld zu leisten sind.

Die Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden bleibt insgesamt unverändert. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensenplan festgelegt.

Bei Stellvertretungen bis acht Wochen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im Berufsfeld Unterricht. Entsprechend wird der Pensenplan hauptsächlich Stunden in diesem Berufsfeld enthalten. Es können aber auch Stunden für andere Berufsfelder festgelegt werden, erwartungsgemäss insbesondere für das Berufsfeld Schülerinnen und Schüler. Zusätzliche Stunden aus den weiteren Berufsfeldern können auch schrittweise in den Pensenplan aufgenommen werden. Ab der 9. Woche Stellvertretung erfolgt die Verteilung wie bei den übrigen Lehrpersonen (Abs. 1). Die Entschädigung richtet sich nach den im Pensenplan festgelegten Stunden (vgl. § 11 RSV VS).

Eine Klassenlehrperson übernimmt zusätzliche Aufgaben, die eine Lehrerin oder ein Lehrer ohne Hauptverantwortung für eine Klasse nicht zu leisten hat. Abs. 3 sieht deshalb vor, dass den Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion für diese Aufgaben jährlich grundsätzlich 80 Arbeitsstunden angerechnet werden. Von diesen 80 Stunden kann abgewichen werden, sofern es die Umstände rechtfertigen. Die Reduktion von einer Lektion als Richtwert bleibt unverändert (vgl. § 52 Abs. 2 RSV VS). In der Regel wird eine Klassenlehrperson somit weiterhin eine Lektion weniger unterrichten und dadurch 54 bzw. 56 Stunden weniger im Berufsfeld Unterricht aufweisen. Von den verbleibenden 24 bzw. 26 Stunden (80 Stunden minus 54 bzw. 56 Stunden) wird die Klassenlehrperson in den übrigen Berufsfeldern in diesem Umfang von Arbeiten entlastet. Von dieser Regelung kann auch bei der Klassenlehrperson im Rahmen des Pensenplanes (vgl. Abs. 2) abgewichen werden.

Abs. 4 definiert den Rahmen für eine allfällige Zeiterfassung. Im Grundsatz erfolgt keine Zeiterfassung. Um eine Tätigkeit bezüglich des Aufwands einschätzen zu können, kann es jedoch sinnvoll sein, periodisch die Arbeitszeit zu erfassen. Es ist den Schulleitungen

überlassen, eine solche anzuordnen. Auch die Lehrpersonen haben nach vorheriger Ankündigung das Recht, Zeitbudgets mit der Zeiterfassung zu überprüfen. Ansprüche aus der Zeiterfassung können jedoch weder durch die Schulgemeinde (bei weniger Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) noch durch die Lehrperson (bei mehr Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) geltend gemacht werden.

§ 11 Stellvertretungen

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei Vertretungen bis acht Wochen insbesondere im Berufsfeld Unterricht eingesetzt. Entsprechend wird die Schulleitung einen Pensenplan in Anwendung von § 4a Abs. 1 und 2 RSV VS festlegen. Die Besoldung erfolgt auf Grund der bestimmten Stunden und wird durch die Konzentration der Stunden im Berufsfeld Unterricht zu Beginn einer Stellvertretung tiefer ausfallen als bei den fest angestellten Lehrpersonen.

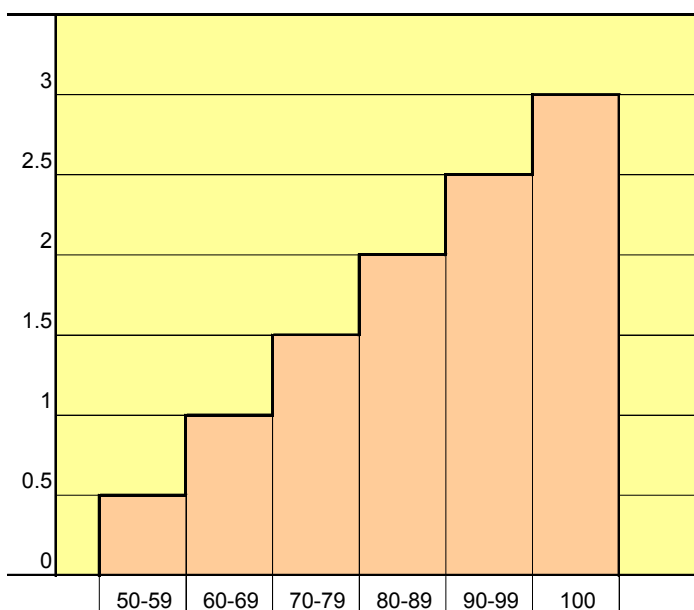
§ 38 Altersentlastung

Eine Altersentlastung ist neu nicht erst ab einem Pensum von 3 Lektionen unter einem Vollpensum möglich, sondern bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 50 %. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % können drei Lektionen Altersentlastung gewährt werden. Die Entlastung verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion (vgl. Grafik). Somit entfallen die komplizierten Regelungen in der bisherigen Bestimmung zur Festlegung der Entlastung.

Die Richtwerte für die Verteilung der Jahresarbeitszeit können gemäss Abs. 2 angepasst werden. Auch bei einer Altersentlastung soll jedoch mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht geleistet werden.

Lösung neu:

Vorschlag neu in Lekt.	Beschäftigungs- grad in %
0.5	50 - 59
1.0	60 - 69
1.5	70 - 79
2.0	80 - 89
2.5	90 - 99
3.0	100



§ 39 Arbeitszeugnis

Der Wortlaut von Abs. 1 wurde an § 60 RSV angepasst. Damit wird klargestellt, dass Lehrpersonen jederzeit Anspruch auf ein Zeugnis und damit auch auf ein Zwischenzeugnis haben.

§ 42 Einreihung

Die bisherige Bestimmung von Abs. 3, nach welcher Personen ohne Lehrdiplom, aber mit einer Tertiärausbildung im Fach auf der Sekundarstufe in das Lohnband 4 eingereiht werden, wird gestrichen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat per 1. August 2012 einheitliche Kriterien für Quereinsteigende geregelt (Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I). Durch diese Möglichkeit erweist sich Abs. 3 als unnötig. Abs. 3 führte zudem zu heiklen Abgrenzungsfragen, da oftmals nicht klar zu bestimmen war, ob die angeführte Tertiärausbildung tatsächlich eine Ausbildung im unterrichteten Fach darstellt.

§ 44 Bedeutung der Grundbesoldung

Die Bestimmung wurde an die Regelung der Jahresarbeitszeit angepasst.

§§ 45 und 54 Zusatzlektionen

Bei Zusatzlektionen handelt es sich um eine vorübergehende Erhöhung des im Anstellungsentscheid festgelegten Beschäftigungsgrades. Zusatzlektionen können laut § 54 Abs. 2 nur in Ausnahmefällen angeordnet werden und sind auf maximal vier Lektionen beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Jahresarbeitszeit führt diese vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrades zu einer vorübergehenden Erhöhung der Jahresarbeitsstunden. Die Zusatzlektionen betreffen nur die Berufsfelder Unterricht sowie Schülerinnen und Schüler und führen zu einer Anrechnung von 60 Stunden pro Zusatzlektion. Diese Zahl basiert auf den Pauschalen gemäss § 52 Abs. 1 RSV VS, erhöht um 4 bzw. 6 Stunden für das Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler.

Wie bisher sind die Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern zu kompensieren, andernfalls auszuzahlen (§ 45 RSV VS). Grundlage für die Auszahlung bilden die zusätzlichen Stunden (60 Stunden pro Zusatzlektion), umgerechnet auf den Beschäftigungsgrad.

Der Hinweis auf die Einführung der Blockzeiten für Kindergarten-Lehrpersonen und die dadurch erfolgte Anpassung in dieser Bestimmung kann weggelassen werden. Im Zuge der Revision der Besoldung der Lehrpersonen soll in der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250) die Bestimmung zur Einreihung der Kindergarten-Lehrpersonen geändert werden.

§ 46b Anstieg auf nächste Lohnposition

Gemäss dem Grundgedanken des Abs. 2 können Lehrpersonen mit einer ungenügenden besoldungswirksamen Bewertung im Jahr nach Aussetzen des Aufstiegs durch einen doppelten Aufstieg wieder die Lohnposition erreichen, welche ihnen ohne ungenü-

gende Beurteilung zugestanden wäre. Dieser doppelte Anstieg setzt jedoch eine positive neue Beurteilung voraus. Abs. 3 legt klarer als bisher dar, wann die erneute Beurteilung vorzunehmen ist.

§ 51 Grundsatz

Bei den Pflichten der Lehrpersonen wird Abs. 2 Ziff. 7 RSV VS, welche von den Lehrpersonen eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht verlangt, um eine Regelung erweitert. Neu kann die Schulleitung zusätzlich während den Schulferien sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags gemeinsame Arbeitstage festlegen. Dazu gehören schulinterne Weiterbildungstage oder Tage, an denen alle Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten und somit für gegenseitige Absprachen erreichbar sind. Diese gemeinsame Arbeitszeit muss sechs Monate im Voraus angekündigt und in der Jahresplanung ausgewiesen werden. Sie beträgt bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage.

§ 52 Richtpensen und Pauschalen

Bei der Festlegung der zu unterrichtenden Lektionen kann gemäss § 4a Abs. 2 RSV VS von der bisherigen Pflichtlektionenzahl abgewichen werden. Der bisherige Begriff „Pflichtpensen“ ist daher durch den Begriff „Richtpensen“ zu ersetzen. Ausserdem wird dargelegt, mit welcher Pauschale in Stunden eine Lektion im Rahmen der Jahresarbeitszeit angerechnet wird. Diese Pauschale ergibt sich aus den 1'624 Stunden im Berufsfeld Unterricht (85 % von 1'910 Stunden), geteilt durch die Richtpensen (29 bzw. 30 Lektionen).

Inkrafttreten

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Jahresarbeitszeit würde demnach erstmals für das Schuljahr 2013/14 wirksam.

4 Berufsauftrag

Entsprechend der Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die vier Berufsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule wurde der zurzeit gültige Berufsauftrag vom 15. April 2003 neu strukturiert und in einigen Punkten geringfügig angepasst (vgl. Anhang „Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule“).

Als Lesehilfe bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Änderungen in einer vergleichenden Darstellung farbig markiert und z. T. mit einem Kommentar versehen (vgl. Anhang „Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag“.)

5 Finanzielle Auswirkungen

Mit Ausnahme der Altersentlastung ergeben sich durch die Änderungen keine finanziellen Auswirkungen. Die Neuregelung der Altersentlastung dürfte Mehrkosten für den Kanton in der Höhe von ca. Fr. 200'000.-- nach sich ziehen. Diese werden in der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion im Beitragssystem berücksichtigt.

Anhang

- I. Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule
- II. Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag
- III. Individueller Pensenplan:
 - Beispiel Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion
 - Beispiel Lehrperson mit Altersentlastung
 - Beispiel Lehrperson mit zwei Zusatzlektionen

Beilagen

- Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen
- Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung

Anhang I

Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule

vom 1. August 2013

Grundsätzliches

Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.	Der Schule Thurgau verpflichtet
Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.	Empathie
Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.	Schule im Zentrum
Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.	Innovationsbereitschaft
Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).	Loyalität
Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerinnen- und Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.	Amtsgeheimnis Datenschutz
Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.	Unterstützungsangebote nutzen

Berufsfeld Unterricht

Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und weiteren Fachpersonen – sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.	Planung, Vor- und Nachbereitung
Sie hält die Unterrichtszeiten ein.	Unterrichtszeiten
Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.	Unterrichtsgestaltung
Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler.	Differenzierte Förderung
Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.	
Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.	Zielorientierte Korrekturen
Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.	Gesamtbeurteilung
Sie fördert einen wertschätzenden Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander.	Förderung der sozialen Kompetenzen
Sie evaluiert ihren Unterricht regelmässig, plant Massnahmen auf Grund der Selbst- und Fremdbeurteilung und setzt diese um.	Selbstevaluation
Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.	Selbst- und Fremdbeurteilung

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler

Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern ¹ , der Behörde und den Diensten ² zusammen.	Einbezug der an der Erziehung Beteiligten
--	---

¹ Der Begriff «Eltern» steht für Erziehungsberechtigte oder für Personen, die für die nichtschulischen Belange des Kindes oder des Jugendlichen zuständig sind.

² Stellen wie SPB, KJPD, KESB, Sozialdienst der Jugendanwaltschaft, Sozialdienste der Gemeinden, Berufsberatung, Suchtfachstellen und Erziehungsberatungsstellen.

Sie koordiniert in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen und vereinbart mit ihnen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.

Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang

Berufsfeld Lehrperson

Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.

Weiterbildungsbereiche

Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.

Weiterbildungsnachweis

Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.

Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur

Sie plant ihre individuelle Weiterbildung aufgrund der Ergebnisse der Unterrichtsreflexion und der Bedürfnisse der Schule in Absprache mit der Schulleitung.

Weiterbildungsplanung

Berufsfeld Schule

Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.

Zusammenarbeit

Sie ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.³

Schulbetrieb sicherstellen

Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.

Ressourcennutzung

Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.

Zuverlässigkeit

Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse.

Organisation des Jahresablaufs

Sie ist zuständig für die Organisation von Klassenverlegungen, Schulreisen, Exkursionen etc.

Organisation des Klassenlebens

Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.

Verantwortliche Ansprechperson

Sie koordiniert die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und stellt die Zeugnisse aus.

Zeugnisse

Schulferien

Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle und gemeinsame Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten im Berufsfeld Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung.

Schulferien

³ Darin enthalten ist verbindlich die Teilnahme an den gemeinsamen Konventen.

Anhang II

Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag

Neu		Bisher	
(Version 1. August 2013)		(Version 15. April 2003)	
Grundsätzliches		Präambel	
Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.	Der Schule Thurgau verpflichtet	Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.	Der Schule Thurgau verpflichtet
Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.	Empathie	Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.	Empathie
Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.	Schule im Zentrum	Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.	Schule im Zentrum
Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.	Innovationsbereitschaft	Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.	Innovationsbereitschaft
Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).	Loyalität	Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).	Loyalität
Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerinnen- und Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.	Amtsgeheimnis Datenschutz	Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.	Amtsgeheimnis Datenschutz
Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.	Unterstützungsangebote nutzen	Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.	Unterstützungsangebote nutzen

Berufsfeld Unterricht		Unterricht	
Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und weiteren Fachpersonen – sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.	Planung, Vor- und Nachbereitung	Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.	Planung, Vor- und Nachbereitung
Sie hält die Unterrichtszeiten ein.	Unterrichtszeiten	Sie hält die Unterrichtszeiten ein.	Unterrichtszeiten
Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.	Unterrichtsgestaltung	Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.	Unterrichtsgestaltung
Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.	Differenzierte Förderung	Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.	Individuelle Förderung
Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.	Zielorientierte Korrekturen	Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.	Zielorientierte Korrekturen
Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.	Gesamtbeurteilung	Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.	Gesamtbeurteilung
Sie fördert einen wertschätzenden Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander.	Förderung der sozialen Kompetenzen	Sie achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler wertschätzend miteinander umgehen.	Förderung der sozialen Kompetenzen
Sie evaluiert ihren Unterricht regelmässig, plant Massnahmen auf Grund der Selbst- und Fremdbeurteilung und setzt diese um.	Selbstevaluation	Qualitätssicherung und -entwicklung Die Lehrperson evaluiert ihren Unterricht regelmässig.	Selbstevaluation
Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.	Selbst- und Fremdbeurteilung	Qualitätssicherung und -entwicklung Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.	Selbst- und Fremdbeurteilung

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler			
Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern, der Behörde und den Diensten zusammen.	Einbezug der an der Erziehung beteiligten.	Zusammenarbeit Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern, der Behörde und den Diensten zusammen.	Einbezug der an der Erziehung beteiligten.
Sie koordiniert in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.	Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang	Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson Sie trifft Absprachen mit ihren Kolleginnen und Kollegen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.	Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang

Berufsfeld Lehrperson			
Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.	Weiterbildungsbereiche	Persönliche Weiterbildung Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.	Weiterbildungsbereiche
Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.	Weiterbildungsnachweis	Persönliche Weiterbildung Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.	Weiterbildungsnachweis
Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.	Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur	Qualitätssicherung und -entwicklung Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.	Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur

Neu: Die individuelle Weiterbildungsplanung basiert auf den Ergebnissen der Unterrichtsreflexion und den Bedürfnissen der Schule in Absprache mit der Schulleitung.	Weiterbildungsplanung	Kommentar: Die Weiterbildungsplanung soll damit fester Bestandteil der Personalführung werden. Im Rahmen des Personalplans können zielgerichtet persönliche Weiterbildungsbedürfnisse und Anliegen der Schule koordiniert werden.	
---	-----------------------	---	--

Berufsfeld Schule			
Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.	Gemeinsame Aufgaben in Schulhaus und Schulgemeinde	Zusammenarbeit Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.	Gemeinsame Aufgaben in Schulhaus und Schulgemeinde
Sie ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.	Schulbetrieb sicherstellen	Beiträge an die eigene Schule Die Lehrperson ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.	Schulbetrieb sicherstellen
Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.	Ressourcennutzung	Beiträge an die eigene Schule Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.	Ressourcennutzung
Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.	Zuverlässigkeit	Beiträge an die eigene Schule Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.	Zuverlässigkeit

Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson		Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson	
Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse	Organisation des Jahresablaufs.	Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse.	Organisation des Jahresablaufs
Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.	Verantwortliche Ansprechperson	Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.	Verantwortliche Ansprechperson

neu: Sie ist zuständig für die Organisation von Klassenverlegungen, Schulreisen, Exkursionen etc.	Organisation des Klassenlebens	Kommentar: Gemäss § 51 Rechtsstellungsverordnung, Punkt 8	
neu: Sie koordiniert die Schülerbeurteilung und stellt die Zeugnisse aus.	Zeugnisse	Kommentar: Gemäss § 51 Rechtsstellungsverordnung, Punkt 8	

Schulferien		Schulferien	
Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten im Berufsfeld Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung.	Schulferien	Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten für die eigene Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung	Schulferien

Anhang III

Beispiel Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion

Individueller Pensenplan

Schuljahr 2012 / 2013

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Anita Anherr

Stufe / Abteilung:

Primarstufe



Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

ja



Grundlage

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
-------------------------------	-----------	-------	-----------------	-------

Aufteilung der Jahresarbeitszeit

	Lekt.	Std./Lekt	Std
Total Berufsfeld Unterricht	29	54	1'570

Klassenlehrerfunktion	80
-----------------------	----

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	87
Berufsfeld Lehrpersonen	87
Berufsfeld Schule	86
Total übrige Berufsfelder	260

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	1'910
--	--------------------	--------------

Bemerkungen

Unterschrift Schulleitung:

Ort, Datum

Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Lehrperson

Kommentar: Diese Darstellung geht von einer Jahresarbeitszeit einer Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion aus.

Beispiel Lehrperson mit Altersentlastung

Individueller Pensenplan

Schuljahr **2012 / 2013**

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Bruno Bärlocher

Stufe / Abteilung:

Primarstufe



Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

nein



Grundlage

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
Altersentlastung				-162
persönliche JAZ mit Altersentlastung				1'748

Aufteilung der Jahresarbeitszeit

	Lekt.	Std./Lekt.	Std.
Total Berufsfeld Unterricht	27	54	1'462

Klassenlehrerfunktion	-
------------------------------	---

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	95
Berufsfeld Lehrpersonen	95
Berufsfeld Schule	96
Total übrige Berufsfelder	286

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	1'748
--	--------------------	--------------

Bemerkungen

Unterschrift Schulleitung:

Ort, Datum

Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Lehrperson

Kommentar: Hier geht es um eine Lehrperson mit Altersentlastung. Die Jahresarbeitszeit vermindert sich um die entsprechenden Stunden. Die neue Jahresarbeitszeit von 1'748 Stunden kann nun gemäss Pensenplan individuell auf die Berufsfelder verteilt werden. Im vorliegenden Beispiel ist die Altersentlastung beim Berufsfeld Unterricht abgezogen (3 Lektionen). Hier würden als Minimum für dieses Berufsfeld ebenfalls die vorgeschlagenen 40 % des Pensums ohne Altersentlastung gelten (also mindestens 764 Stunden bzw. 13 Lektionen).

Beispiel Lehrperson mit zwei Zusatzlektionen

Individueller Pensenplan

Schuljahr 2012 / 2013

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Cornelia Christen

Stufe / Abteilung:

Primarstufe



Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

nein



Grundlage

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
Zusatzlektionen				120
persönliche JAZ mit Zusatzlektionen				2'030

Aufteilung der Jahresarbeitszeit

	Lekt.	Std./Lekt.	Std.
Total Berufsfeld Unterricht	32	54	1'732

Klassenlehrerfunktion	-
------------------------------	---

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	107
Berufsfeld Lehrpersonen	95
Berufsfeld Schule	96
Total übrige Berufsfelder	298

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	2'030
--	--------------------	--------------

Bemerkungen

Unterschrift Schulleitung:

Ort, Datum

Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Lehrperson

Kommentar: Die Jahresarbeitszeit wurde um zwei Lektionen erhöht, was zu einem Plus von 120 Stunden der individuellen Jahresarbeitszeit führt. Die zusätzlichen 120 Stunden führen zu einer Erhöhung in den Berufsfeldern Unterricht sowie Schülerinnen und Schüler. In Anwendung von § 4a Abs. 2 RSV VS kann von dieser Verteilung abgewichen werden.